

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zum Schutz des Bodens
– Drucksachen 13/6701, 13/7891, 13/8182 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordnete Anke Fuchs (Köln)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerpräsident Hans Eichel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung am 12. Juni 1997 beschlossene Gesetz zum Schutz des Bodens wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 14. Januar 1998

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Anke Fuchs (Köln)
Berichterstatterin

Hans Eichel
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zum Schutz des Bodens

Zu Artikel 1 (Bundes-Bodenschutzgesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Ersten Teil wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zweck und Grundsätze des Gesetzes“.

- b) Die Angaben zum Fünften Teil werden wie folgt gefaßt:

„Fünfter Teil

Schlußvorschriften

§ 18 Sachverständige und Untersuchungsstellen

§ 19 Datenübermittlung

§ 20 Anhörung beteiligter Kreise

§ 21 Landesrechtliche Regelungen

§ 22 Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften

§ 23 Landesverteidigung

§ 24 Kosten

§ 25 Wertausgleich

§ 26 Bußgeldvorschriften“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zweck und Grundsätze des Gesetzes“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau-
medium für stoffliche Einwirkungen auf
Grund der Filter-, Puffer- und Stoffum-
wandlungseigenschaften, insbesondere
auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kul-
turgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
b) Fläche für Siedlung und Erholung,
c) Standort für die land- und forstwirt-
schaftliche Nutzung,
d) Standort für sonstige wirtschaftliche und
öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver-
und Entsorgung.“

- b) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und
sonstige Grundstücke, auf denen mit um-
weltgefährdenden Stoffen umgegangen
worden ist, ausgenommen Anlagen, deren
Stillegung einer Genehmigung nach dem
Atomgesetz bedarf (Altstandorte),“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Verursacher einer schädlichen
Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen
Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückse-
igentümer und der Inhaber der tatsächlichen
Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet,
den Boden und Altlasten sowie durch schäd-
liche Bodenveränderungen oder Altlasten ver-
ursachte Verunreinigungen von Gewässern so
zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren,
erheblichen Nachteile oder erheblichen Belä-
stigungen für den einzelnen oder die Allge-
meinheit entstehen. Hierzu kommen bei Bela-
stungen durch Schadstoffe neben Dekontami-
nations- auch Sicherungsmaßnahmen in Be-
tracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe
langfristig verhindern. Soweit dies nicht
möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige
Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
durchzuführen. Zur Sanierung ist auch ver-
pflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder ge-
sellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine
juristische Person einzustehen hat, der ein
Grundstück, das mit einer schädlichen Boden-
veränderung oder einer Altlast belastet ist, ge-
hört, und wer das Eigentum an einem solchen
Grundstück aufgibt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2
Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1
und 2“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens) eingetreten, sind Schadstoffe aus dem Boden zu beseitigen, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist. Dies gilt für diejenigen nicht, der zum Zeitpunkt der Verursachung auf Grund der Erfüllung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen darauf vertraut hat, daß solche Beeinträchtigungen nicht entstehen werden, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

(6) Der frühere Eigentümer eines Grundstücks ist zur Sanierung verpflichtet, wenn er sein Eigentum nach dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens) übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen mußte. Dies gilt für diejenigen nicht, der beim Erwerb des Grundstücks darauf vertraut hat, daß schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorhanden sind, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der beteiligten Kreise (§ 21)“ durch die Wörter „der beteiligten Kreise (§ 20)“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall gegenüber den nach Satz 1 Verpflichteten Anordnungen zur Entsiegelung getroffen werden, wenn die in Satz 1 im übrigen genannten Voraussetzungen vorliegen.“

6. In § 6 werden die Wörter „der beteiligten Kreise (§ 21)“ durch die Wörter „der beteiligten Kreise (§ 20)“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vorsorgepflicht

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen läßt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen dürfen nur getroffen werden, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegt sind. Die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung richtet sich nach § 17 Abs. 1 und 2, für die forstwirtschaftliche Bodennutzung richtet sie sich nach dem Zweiten Kapitel des Bundeswaldgesetzes und den Forst- und Waldgesetzen der Länder. Die Vorsorge für das Grundwasser richtet sich nach wasserrechtlichen Vorschriften. Bei bestehenden Bodenbelastungen bestimmen sich die zu erfüllenden Pflichten nach § 4.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „der beteiligten Kreise (§ 21)“ durch die Wörter „der beteiligten Kreise (§ 20)“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Bodenwerte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung von geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Schadstoffgehalten in der Regel davon auszugehen ist, daß die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht (Vorsorgewerte),“.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Absatz“ durch die Wörter „in den Absätzen“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, daß eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Werden die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten, soll die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genann-

ten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 5, 6 und 8“ durch die Angabe „§ 5 Satz 1, §§ 6 und 8“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 und 6 Sicherungsmaßnahmen angeordnet, kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Verpflichtete für die Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Zukunft Sicherheit leistet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Trifft die zuständige Behörde gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Erfüllung der Pflichten nach § 4 Anordnungen zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Bewirtschaftung von Böden, so hat sie, wenn diese nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderungen sind, für die nach zumutbaren innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen verbliebenen wirtschaftlichen Nachteile nach Maßgabe des Landesrechts einen angemessenen Ausgleich zu gewähren, wenn die Nutzungsbeschränkung andernfalls zu einer über die damit verbundene allgemeine Belastung erheblich hinausgehenden besonderen Härte führen würde.“

11. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11
Erfassung

Die Länder können die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen regeln.“

12. In § 12 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 3“ die Angabe „5 und 6“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Altlasten, bei denen wegen der Verschiedenartigkeit der nach § 4 erforderlichen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen notwendig ist oder von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, soll die zuständige Behörde von einem nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 zur Sanierung Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen, der insbesondere

1. eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchungen,

2. Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke,

3. die Darstellung des Sanierungsziels und die hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz-, Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung dieser Maßnahmen

enthält. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 20) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen sowie den Inhalt von Sanierungsplänen zu erlassen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit entnommenes Bodenmaterial im Bereich der von der Altlastensanierung betroffenen Fläche wieder eingebracht werden soll, gilt § 27 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht, wenn durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan oder eine Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 sichergestellt wird, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „§ 4 Abs. 3“ die Angabe „5 oder 6“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.“

15. In § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 4 Abs. 3“ die Angabe „5 oder 6“ eingefügt.

16. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 6“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource.“

bb) In Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, daß“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Pflichten nach § 4 werden durch die Einhaltung der in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften erfüllt; enthalten diese keine Anforderungen an die Gefahrenabwehr und erge-

ben sich solche auch nicht aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2, so gelten die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.“

18. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Sachverständige und Untersuchungsstellen

Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Länder können Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach Satz 1 zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen, regeln.“

19. § 20 wird gestrichen; die bisherigen §§ 21 bis 24 werden §§ 20 bis 23.

20. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß in Satz 2 das Wort „entsprechend“ durch das Wort „entsprechende“ ersetzt wird.

21. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Wertausgleich

(1) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel bei Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 4 der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen hat, hat er einen von der zuständigen Behörde festzusetzenden Wertausgleich in Höhe der maßnahmenbedingten Wertsteigerung an den öffentlichen Kostenträger zu leisten. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt. Die Pflicht zum Wertausgleich entsteht nicht, soweit hinsichtlich der auf einem Grundstück vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten eine Freistellung von der Verantwortung oder der Kostentragungspflicht nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (BGBl. I S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766), in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist. Soweit Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder Entwicklungsbereichen als Ordnungsmaßnahmen von der Gemeinde durchgeführt werden, wird die dadurch bedingte Erhöhung des Verkehrswerts im Rahmen des Ausgleichsbetrags nach § 154 des Baugesetzbuches abgegolten.

(2) Die durch Sanierungsmaßnahmen bedingte Erhöhung des Verkehrswerts eines Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Wert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären (Anfangswert), und dem Verkehrswert, der sich für das Grundstück nach Durchführung der Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Sicherung oder Sanierung abgeschlossen und der Betrag von der zuständigen Behörde festgesetzt worden ist. Die Pflicht zum Wertausgleich erlischt, wenn der Betrag nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluß der Sicherung oder Sanierung festgesetzt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde hat von dem Wertausgleich nach Absatz 1 die Aufwendungen abzuziehen, die der Eigentümer für eigene Maßnahmen der Sicherung oder Sanierung oder die er für den Erwerb des Grundstücks im berechtigten Vertrauen darauf verwendet hat, daß keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten vorhanden sind. Kann der Eigentümer von Dritten Ersatz erlangen, so ist dies bei der Entscheidung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(5) Im Einzelfall kann von der Festsetzung eines Ausgleichsbetrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden dem öffentlichen Kostenträger Kosten der Sicherung oder Sanierung erstattet, so muß insoweit von der Festsetzung des Ausgleichsbetrages abgesehen, ein festgesetzter Ausgleichsbetrag erlassen oder ein bereits geleisteter Ausgleichsbetrag erstattet werden.

(6) Der Ausgleichsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art und Weise, wie im Grundbuch auf das Vorhandensein der öffentlichen Last hinzuweisen ist, zu regeln.“

22. § 26 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 5, 6, 8 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Satz 1, §§ 6, 8 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3, 5 oder 6“ ersetzt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie Artikel 1 § 20 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des 12. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.“

